

Gesetzentwurf

Hannover, den 28.04.2020

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von Zuführungen an das Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung und an das Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen sowie zur Errichtung eines Sondervermögens zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie mit Mitteln des Jahresüberschusses 2019

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von Zuführungen an das Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung und an das Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen sowie zur Errichtung eines Sondervermögens zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie mit Mitteln des Jahresüberschusses 2019

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen, Sondersitzungen der beteiligten Ausschüsse für den 4. Mai 2020 vorzusehen und die zweite Beratung des Gesetzentwurfs sowie die Schlussabstimmung im 28. Tagungsabschnitt des Landtages sicherzustellen.

Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf**Gesetz****zur Finanzierung von Zuführungen an das Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung und an das Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen sowie zur Errichtung eines Sondervermögens zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie mit Mitteln des Jahresüberschusses 2019**

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“

§ 3 Satz 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“ vom 16. Mai 2017 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (Nds. GVBl. S. 110), erhält folgende Fassung:

„Das Land führt dem Sondervermögen im Haushaltsjahr 2017 einen Betrag in Höhe von 750 000 000 Euro, im Haushaltsjahr 2018 einen Betrag in Höhe von 300 000 000 Euro, im Haushaltsjahr 2019 einen Betrag in Höhe von 150 000 000 Euro und im Jahr 2020 einen Betrag in Höhe von 400 000 000 Euro zum Ausgleich der Entnahme nach § 17 des Haushaltsgesetzes vom 19. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 441), geändert durch das Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 25. März 2020 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils durch Umbuchung aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage zu.“

Artikel 2

Gesetz über das Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie (Corona-Sondervermögensgesetz - CoronaSVG -)

§ 1

Errichtung

¹Das Land Niedersachsen errichtet ein zweckgebundenes, nicht rechtsfähiges „Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie“. ²Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes getrennt zu halten.

§ 2

Zweck und Zweckbindung des Sondervermögens

(1) ¹Das Sondervermögen dient der Finanzierung der Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie in Niedersachsen, insbesondere

1. der Gewährleistung der Gesundheitsvorsorge und der Stärkung des Gesundheitswesens,
2. der Leistung von Entschädigungen,
3. der Stabilisierung der Wirtschaft und der Landwirtschaft,
4. dem Erhalt von Einrichtungen im Sozial-, Bildungs-, Sport- und Kulturwesen sowie im Umwelt- und Naturschutz.

²Darüber hinaus kann aus dem Sondervermögen die Tilgung der Kredite finanziert werden, die aufgrund der durch die Corona-Pandemie entstandenen Notsituation auf Grundlage des Artikels 71 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung aufgenommen wurden.

(2) ¹Die Mittel des Sondervermögens dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden. ²Ein Rechtsanspruch auf eine Finanzierung aus dem Sondervermögen besteht nicht.

§ 3

Finanzierung

(1) Das Land führt dem Sondervermögen im Haushaltsjahr 2020 einen Betrag von 480 000 000 Euro durch Umbuchung aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage zu.

(2) Darüber hinaus werden dem Sondervermögen im Haushaltsjahr 2020 in der Titelgruppe 65 des Kapitels 13 02 im Einzelplan 13 nicht verausgabte Haushaltsmittel zugeführt.

(3) Dem Sondervermögen können weitere Mittel zugeführt werden.

§ 4

Bewirtschaftung der Mittel

¹Ausgaben dürfen nur geleistet werden, soweit sie in einen Finanzierungsplan aufgenommen worden sind. ²In ihm ist darzustellen, dass die Ausgaben des jeweiligen Haushaltsjahres die im Sondervermögen verfügbaren Mittel nicht überschreiten. ³Der Finanzierungsplan ist von der Landesregierung zu beschließen und dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Niedersächsischen Landtages zur Kenntnisnahme vorzulegen. ⁴Abweichend von Satz 1 dürfen im Haushaltsjahr 2020 dem Zweck des Sondervermögens (§ 2) entsprechende Ausgaben bis zur Höhe der Zuführungen nach § 3 geleistet werden.

§ 5

Verwaltung des Sondervermögens

¹Das Finanzministerium verwaltet das Sondervermögen. ²Es kann die Verwaltung des Sondervermögens teilweise auf andere oberste Landesbehörden übertragen.

§ 6

Nachweis des Sondervermögens

(1) ¹Über die Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens ist für jedes Haushaltsjahr eine Übersicht zu erstellen. ²Die Übersicht ist Bestandteil des Haushaltsplans des Landes und wird als Kapitel 51 35 im Anschluss an den Einzelplan 13 ausgewiesen.

(2) Nach Schluss eines jeden Haushaltsjahres ist der Haushaltsrechnung des Landes ein Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand des Sondervermögens beizufügen.

§ 7

Auflösung des Sondervermögens

Das Sondervermögen gilt als aufgelöst, wenn sein Bestand vollständig verausgabt wurde.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur
Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen

Dem § 4 Abs. 1 des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen in der Fassung vom 16. Oktober 1997 (Nds. GVBl. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (Nds. GVBl. S. 110), werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Im Haushaltsjahr 2020 wird dem Sondervermögen zusätzlich ein Betrag in Höhe von 169 500 000 Euro durch Umbuchung aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage zugeführt.

⁵Dieser Betrag darf in Höhe von 150 000 000 Euro nur für Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 und in Höhe von 19 500 000 Euro nur für Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 6 bis 8 verwendet werden.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Anlass, Ziel und Schwerpunkte des Gesetzes**

Das Gesetz regelt die Finanzierung einer Zuführung aus dem Landeshaushalt an das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“ und die Errichtung eines neuen „Sondervermögens zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie“ aus Mitteln des Jahresüberschusses 2019. Außerdem wird hieraus eine Zuführung an das Sondervermögen „Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen“ finanziert.

Bis zum Jahresende 2019 haben sich aufgrund der erfreulichen Entwicklung insbesondere der Steuereinnahmen finanzielle Handlungsspielräume eröffnet. Dies ermöglichte, im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 der allgemeinen Rücklage rund 1,43 Milliarden Euro zuzuführen. Hiervon werden nunmehr - wie bereits in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 25. März 2020 in Aussicht genommen - 400 Millionen Euro dem „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“ zugeführt. Des Weiteren werden 480 Mio. Euro verwendet, um ein neu zu errichtendes „Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie“ auszustatten. Der darüberhinausgehende Überschuss von 550 Millionen Euro dient der Vorsorge für andere Politikbereiche, um ungeachtet der Corona-Problematik dringend erforderliche Zukunftsmaßnahmen für Wirtschaft und nachhaltige Entwicklung umsetzen zu können. 169,5 Millionen Euro werden hierfür in das Sondervermögen „Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen“ umgebucht. Der Restbetrag verbleibt zunächst in der allgemeinen Rücklage und steht damit zur Finanzierung zukünftiger Maßnahmen insbesondere im Bereich Klima und Umwelt zur Verfügung. Die genaue Verwendung wird im Zusammenhang mit der Aufstellung des nächsten Haushaltsplans zu regeln sein.

Die Verbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) stellt den Haushalt des Landes vor enorme Herausforderungen und macht umfangreiche Maßnahmen zur Bewältigung der gesundheitlichen Großlage „Corona-Pandemie“ und ihrer Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft erforderlich. Hierfür wurden mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 25. März 2020 zunächst 1,4 Milliarden Euro zusätzliche Haushaltsmittel kurzfristig zur Verfügung gestellt. Dieser enorme finanzielle Kraftakt wurde in Höhe von 400 Millionen Euro über eine vorübergehende Entnahme aus dem „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei Hochschulen in staatlicher Verantwortung“ und in Höhe von 1 Milliarde Euro über die Veranschlagung einer auf das Vorliegen einer Notsituation gestützten Nettokreditaufnahme gemäß Artikel 71 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung gedeckt. Nunmehr werden die 400 Millionen Euro aus dem Sondervermögen entnommenen Mittel wieder zugeführt. Des Weiteren wird ein neues „Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie“ errichtet, um die für die Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie zur Verfügung stehenden Mittel zu erhöhen, die Finanzierung in einem Sondervermögen in transparenter Weise darzustellen und überjährig zu sichern, sowie die Tilgung der hierzu aufgenommenen Kredite aus dem Sondervermögen in späteren Haushaltsjahren zu ermöglichen. Dafür wird ein Teilbetrag des Jahresüberschusses 2019 von 480 Millionen Euro in dieses neue Sondervermögen umgebucht.

Über die Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie hinaus sollen Mittel für Zukunftsinvestitionen in Niedersachsen Verwendung finden. Hierzu werden an das Sondervermögen „Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen“ 169,5 Millionen Euro zugeführt. Investitionen in Innovation und Modernisierung im Wirtschaftssektor sichern Arbeitsplätze und machen das Land zukunftsfähig. Zusätzliche Impulse für die Wirtschaft und die Modernisierung vorhandener Strukturen in Nieder-

sachsen sind wichtige Beiträge, um die Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Niedersachsen auch unter schwierigen Rahmenbedingungen weiter zu sichern. Hierfür soll ein Betrag von 150 Millionen Euro im sogenannten Gewerblichen Bereich des Sondervermögens verwendet werden, während eine weitere Umbuchung in Höhe von 19,5 Millionen Euro dem sogenannten Ökologischen Bereich im Haushaltsjahr 2020 entnommene Mittel wieder zuführt.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Nach Zuführung der über das Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 25. März 2020 vorübergehend entnommenen Mittel von 400 Millionen Euro an das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“ stehen die für den Zweck dieses Sondervermögens bis 2019 zugeführten Mittel wieder in vollem Umfang zur Verfügung.

Im neuen „Sondervermögen Corona-Pandemie“ stehen mit der Umbuchung 480 Millionen Euro für die Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Pandemie zur Verfügung. Diese ergänzen die bereits aufgrund des Nachtragshaushalts vom 25. März 2020 verfügbaren Haushaltsmittel, mit denen sie zusammengeführt werden. Dem Sondervermögen können darüber hinaus weitere Mittel zugeführt werden; die Entscheidung darüber bleibt weiteren haushaltspolitischen Beschlüssen vorbehalten.

Im Sondervermögen „Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen“ stehen dem sogenannten Gewerblichen Bereich nach Umbuchung zusätzlich 150 Millionen Euro und dem sogenannten Ökologischen Bereich 19,5 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2020 entnommene Mittel wieder zur Verfügung.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien und auf Menschen mit Behinderungen

Derartige Auswirkungen sind nicht zu erkennen.

IV. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Umbuchungen aus der allgemeinen Rücklage in das neue „Sondervermögen Corona-Pandemie“, in das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“ und in das Sondervermögen „Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen“ führen nicht zu einer Haushaltsbelastung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Das Sondervermögen stellt zweckgebundene Mittel für Investitionen bei Hochschulen in staatlicher Verantwortung bereit; hierfür wurden in vergangenen Haushaltsjahren Zuführungen getätigt. Zur anteiligen Finanzierung des Nachtragshaushalts 2020 vom 25. März 2020 wurden diesem Sondervermögen vorübergehend 400 Millionen Euro entnommen. Artikel 1 regelt die Zuführung dieses Betrags an das Sondervermögen durch Umbuchung aus der allgemeinen Rücklage, mit der in diesem Sondervermögen dort das ursprünglich zugeführte Investitionsvolumen wieder zur Verfügung steht.

Zu Artikel 2:

Die weltweite Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (COVID-19) mit seinem dynamischen Infektionsgeschehen stellt für die gesamte globale Gemeinschaft und damit auch für Deutschland eine sehr große Herausforderung dar und erfordert umfangreiche Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge für die Bevölkerung, zur Unterstützung privater Unternehmen in Niedersachsen sowie zur Stützung bestehender Strukturen im sozialen und kulturellen Bereich. Der niedersächsische Haushaltsgesetzgeber hat deshalb mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 25. März 2020 zusätzliche Mittel bewilligt, um kurzfristig Maßnahmen zur Gesundheitsversorgung und zur Bewältigung der akuten wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie zu ermöglichen.

Die Errichtung eines neuen Sondervermögens „Corona-Pandemie“ hat zum Ziel, angesichts der bestehenden Ungewissheit über den weiteren Verlauf und die weiteren Auswirkungen dieser Pan-

demie ergänzend Mittel für weitere notwendige Maßnahmen und Herausforderungen bereitzustellen und überjährig zu sichern. Dabei soll die Finanzierung der Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie einschließlich der Rückführung der zu diesem Zweck - gestützt auf die Ausnahmeregelung in Artikel 71 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung - aufgenommenen Kredite in transparenter Weise im neuen Sondervermögen zusammengefasst und abgewickelt werden.

Zu §§ 1 und 2:

Das Sondervermögen „Corona-Pandemie“ soll Mittel zur Finanzierung der Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie bereitstellen und insbesondere die Durchführung von Maßnahmen ermöglichen, die über den mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 25. März 2020 bereitgestellten haushalterischen Rahmen hinaus erforderlich werden.

§ 2 konkretisiert den Zweck des Sondervermögens beispielhaft, soweit die bestehenden erheblichen Unsicherheiten über die in Zukunft zu erwartenden und zu bewältigenden konkreten Auswirkungen der Corona-Pandemie dies erlaubt. Soweit im Verlauf der Pandemie weitere hauswirtschaftliche Herausforderungen als Auswirkung der Corona-Pandemie festzustellen sind, unterfällt auch deren Bewältigung dem Zweck des Sondervermögens. Die Tilgung von zur Bewältigung der Corona-Pandemie gestützt auf Artikel 71 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung aufgenommenen Kredite ist als Abwicklung der Finanzierung ebenfalls vom Zweck des Sondervermögens umfasst.

Die Mittel des Sondervermögens unterliegen einer eigenen Wirtschafts- und Rechnungsführung, werden vom übrigen Vermögen des Landes getrennt gehalten und über ein gesondertes Konto verwaltet. Sie sind ausschließlich für die gesetzlichen Zwecke des Sondervermögens zu verwenden.

Zu § 3:

Absatz 1 regelt, dass dem Sondervermögen im Haushaltsjahr 2020 durch eine Umbuchung zulasten der allgemeinen Rücklage ein Betrag von 480 Millionen Euro zugeführt wird.

Absatz 2 bestimmt, dass durch das Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 25. März 2020 veranschlagte Haushaltsmittel der Titelgruppe 65 im Kapitel 13 02, die im Verlauf des Haushaltsjahres nicht vollständig verausgabt werden, dem neuen Sondervermögen zugeführt werden. Dort soll die Finanzierung der Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie insgesamt zusammengefasst und überjährig gesichert werden. Sobald das Sondervermögen handlungsfähig ist, soll es nach Möglichkeit zur weiteren Bewirtschaftung genutzt werden; noch nicht in Bewirtschaftung der einzelnen Ressorts befindliche Mittel der Titelgruppe 65 können dem Sondervermögen zugeführt und für den mit der Titelgruppe übereinstimmenden Zweck des Sondervermögens verausgabt werden. Soweit Mittel dieser Titelgruppe zu diesem Zeitpunkt bereits zur Bewirtschaftung zugewiesen sind, können sie aus Gründen der Praktikabilität bis zum Ende des Haushaltsjahres dort weiter bewirtschaftet werden. Am 31. Dezember 2020 noch nicht verausgabte Haushaltsmittel sollen dem Sondervermögen bis zum Abschluss des Haushaltsjahres 2020 zugeführt werden.

Nach Absatz 3 können dem Sondervermögen weitere Mittel zugeführt werden.

Zu § 4:

Die Regelungen in den Sätzen 1 und 2 binden die Verausgabung von Mitteln des Sondervermögens an das Vorliegen eines Finanzierungsplans, in dem darzustellen ist, dass die Ausgaben des jeweiligen Haushaltsjahres die im Sondervermögen verfügbaren Mittel nicht überschreiten.

Der Finanzierungsplan bedarf nach Satz 3 eines Beschlusses der Landesregierung und der Vorlage an den Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Niedersächsischen Landtages zur Kenntnisnahme.

Abweichend von Satz 1 dürfen gemäß Satz 4 im Haushaltsjahr 2020 Ausgaben für dem Zweck des Sondervermögens (§ 2) entsprechende Maßnahmen bis zur Höhe der Zuführung nach § 3 auch ohne Vorlage eines Finanzierungsplans geleistet werden. Diese Ausnahmeregelung sichert die Handlungsfähigkeit des Landes auch angesichts möglicherweise sehr kurzfristig notwendig werdender Maßnahmen.

Zu § 5:

Die Verwaltung des Sondervermögens obliegt dem Finanzministerium; dieses kann sie in Teilen auf andere oberste Landesbehörden übertragen.

Zu § 6:

Die Vorschrift regelt die Darstellung des Sondervermögens im Haushaltsplan und den Nachweis in der Haushaltsrechnung analog zu den in neuerer Zeit errichteten Sondervermögen.

Zu § 7:

Die Vorschrift bestimmt die Voraussetzungen einer Auflösung des Sondervermögens.

Zu Artikel 3:

Im Haushaltsjahr 2020 werden dem Sondervermögen „Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen“ 169,5 Millionen Euro zugeführt. 150 Millionen Euro sind für den sogenannten Gewerblichen Bereich des Sondervermögens (Kapitel 50 81) bestimmt. 19,5 Millionen Euro fließen an den sogenannten Ökologischen Bereich des Sondervermögens (Kapitel 51 57) und gleichen eine im Haushaltsjahr 2020 bereits getätigte Entnahme durch Umbuchung aus der allgemeinen Rücklage wieder aus.

Zu Artikel 4:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.